

# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Holder GmbH Oberflächentechnik, Maria-Merian-Straße 1, 73230 Kirchheim/Teck, mit Bescheid vom 22.09.2022, Az.: RPT0543-8823-162/6/5, die 3. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Passivieranlage „K4148“ mit Nebeneinrichtungen in 89150 Laichingen, Gottlieb-Daimler-Straße 6 erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

## 1. Genehmigungsbeseheid

Der Genehmigungsbeseheid (ohne personenbezogene Daten und Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

## 2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

"Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ vom Dezember 2020.

Regierungspräsidium Tübingen (Referate 54.3, 51), den 22.09.2022

Internetfassung




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen  
Postzustellungsurkunde

Holder GmbH Oberflächentechnik  
(nicht veröffentlicht)  
Maria-Merian-Straße 1  
73230 Kirchheim/Teck

Tübingen 22.09.2022  
Name (nicht veröffentlicht)  
Durchwahl (nicht veröffentlicht)  
Aktenzeichen RPT0543-8823-162/6/5  
(Bitte bei Antwort angeben)



 Dritte immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der Passivierungsanlage K4148 mit Nebeneinrichtungen in 89150 Laichingen, Gottlieb-Daimler-Straße 6  
Ihr Antrag vom 12.05.2022, zuletzt geändert am 03.06.2022

Anlage  
1 Fertigung (Nr. 2) Antragsunterlagen (gestempelt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nach § 8 BImSchG folgende

**1. Entscheidung**

1.1 Der Firma Holder GmbH Oberflächentechnik, Maria-Merian-Straße 1 in 73230 Kirchheim/Teck (im Folgenden Firma Holder GmbH) wird auf Ihren Antrag vom 12.05.2022 die dritte Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren nach Nummer 3.10.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV für die Passivierungsanlage K4148 mit 49 m<sup>3</sup> Wirkbadvolumen und den folgenden Nebeneinrichtungen erteilt:

- Abluftanlage K4148-3030

- Trockner K4148-3040 (indirekte Trocknung)
- Zuluftanlage K4148-3020
- Wärmetauscher K4148-3010

Die Genehmigung umfasst auch die Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage um einen zusätzlichen Chargenbehälter und Kiesfilter, eine Erhöhung der Abwassermenge auf 190 m<sup>3</sup>/d, eine erweiterte Frischwasseraufbereitung (Enthärtungsanlage + Umkehrosmoseanlage) sowie die Zusammenlegung der beiden Chemikalienlager BA 11 und BA 3 am Standort BA3.

Der Kernbestand der Oberflächenbehandlungsanlage besteht nun aus den Passivierungsanlagen K4146, K4147 und K4148 mit einem Wirkbadvolumen von 109 m<sup>3</sup> und folgenden Nebeneinrichtungen:

- Abwasserbehandlungsanlage K4160
- Abluftanlagen K4146-3030, K4147-3030 und K4148-3030
- Trockner K4146-3040, K4147-3040 und K4148-3040
- Prozessheizung K4161 (zugleich Gebäudeheizung)
- Zuluftanlage K4146/K4147-3020 und K4148-3020
- Wärmetauscher K4146-3010, K4147-3010 und K4148-3010
- Chemikalienlager BA3
- Ölabscheider und Membranfilter zur Standzeitverlängerung der Entfettungsbäder an K4146, K4147 und K4148

1.2 Diese Entscheidung stellt den letzten Teil zu den am 27.04.2017 und am 31.01.2018 erteilten Teilgenehmigungen dar. Sie schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG die Baugenehmigung nach § 49 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie die wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG und die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG mit ein.

1.3 Im Übrigen gelten die bestehenden Teilgenehmigungen vom 27.04.2017 und 31.01.2018 sowie die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 11.03.2020 für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts Anderes bestimmt ist.

- 1.4 Die Firma Holder GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.5 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

## **2. Nebenbestimmungen**

### 2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Anlage ist nach den in Nummer 7 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.1.2 Die Inbetriebnahme der Passivierungsanlage K4148 sowie der zugehörigen Nebeneinrichtungen ist dem Regierungspräsidium Tübingen innerhalb von zwei Wochen nach Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Inbetriebnahme im Sinne dieser Genehmigung ist nach Beendigung des Probetriebes die Aufnahme des Regelbetriebes bei welchem Produkte im Auftrag eines Kunden produziert werden.
- 2.1.3 Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind, oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers, der Kanalisation oder der Direkteinleitung der Kläranlage Laichingen nicht auszuschließen ist, müssen schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Tübingen gemeldet werden.  
Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitige Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.
- 2.1.4 Der Betreiber hat nach § 31 BImSchG jährlich einen Bericht über das zurückliegende Jahr zu erstellen, in dem eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung sowie alle Daten, die zur Kontrolle der Einhaltung der ersten und zweiten Teilgenehmigung notwendig sind, aufgeführt werden. Daten,

die dem Regierungspräsidium Tübingen bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind, müssen nicht nochmals berichtet werden.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen erstmalig spätestens bis zum 31. März 2023 für das Jahr 2022 und danach jeweils spätestens zum 31. März eines jeden Jahres für das zurückliegende Jahr vorzulegen.

In dem Bericht sind auch die in Nebenbestimmung 2.1.3 genannten Betriebsstörungen mit folgenden Angaben aufzuführen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Folgen der Störung nach innen und außen,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung) und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

## 2.2 Lärmschutz

2.2.1 Die vorgelegte Schallimmissionsprognose (Projekt-Nummer 2021-040 vom 12.01.2022, erstellt von W & W Bauphysik) ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die in der Prognose getroffenen Annahmen bezüglich der Schalltechnischen Kennwerte der Lüftungsanlage von K4148, der Betriebszeiten der Anlage, des Betriebsverkehrs- und der Ladezeiten sowie die aufgeführten technischen beziehungsweise organisatorische Maßnahmen sind zu beachten und umzusetzen.

2.2.2 Das Regierungspräsidium behält sich vor, in begründeten Fällen, z. B. bei Lärmbeschwerden, die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf Kosten des Anlagenbetreibers durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt begebener Stelle überprüfen zu lassen.

## 2.3 Luftreinhaltung

Der Betrieb der Prozessheizung (K4161) und der Trockner K4147-3040, K4146-3040 (Pos. 51,52) sind nach der 44. BImSchV zu überwachen. Die Messberichte sind dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

## 2.4 Produktionsabwasser

### 2.4.1 Allgemein

In die Abwasseranlage K4160 darf ausschließlich Abwasser der Passivierungsanlagen K4146, K4147 und K4148 eingeleitet werden.

### 2.4.2 Einleitungsgrenzwerte

Im Endkontrollschacht der Abwasservorbehandlungsanlage K4160 müssen folgende Überwachungswerte im unverdünnten Abwasser eingehalten werden:

Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 40, Herkunftsbe-  
reich 2 (Beizerei) der Abwasserverordnung (AbwV):

AOX (angegeben als Chlorid)	$\leq 1$	mg/l
-----------------------------	----------	------

Antragsgemäße Parameter zur Behandlungs- und Funktionskontrolle:

Aluminium	$\leq 3$	mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt	$\leq 10$	mg/l
Absetzbare Stoffe	$\leq 1$	ml/l
Abwassermenge	$\leq 190$	m <sup>3</sup> /d
pH-Wert	6,5 – 9,0	

Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 31 (Wasseraufbe-  
reitung) der Abwasserverordnung (AbwV):

AOX (angegeben als Chlorid)	$\leq 1$	mg/l
-----------------------------	----------	------

Ein im Rahmen der amtlichen Kontrolle bestimmter Überwachungswert gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf amtlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Diese Regelung findet für die Parameter pH-Wert und Abwassermenge keine Anwendung. Überprüfungen die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

#### 2.4.3 Endkontrollschacht Wasseraufbereitung

Für die Beprobung des Abwassers aus der Wasseraufbereitung ist ein Endkontrollschacht zu installieren. Der Endkontrollschacht ist so auszubilden, dass jederzeit, auch wenn kein Abfluss vorhanden ist, Abwasserproben in Form einer qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe entnommen werden können.

#### 2.4.4 Eigenkontrollen

Die Eigenkontrollen sind auf den neu hinzugekommenen Chargenbehandlungsbehälter und den Kiesfilter zu erweitern. Die Eigenkontrolldokumentation ist entsprechend zu ergänzen.

#### 2.5 Löschwasserrückhaltung

2.5.1 Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind entsprechend den in Nummer 5.4 des Brandschutzkonzeptes der Sachverständigenengesellschaft Dr. Portz vom 26.04.2022, ergänzt am 03.06.2022, genannten Bauausführungen und Berechnungen auszuführen.

2.5.2 Im Chemikalienlager sind an den Zugängen Löschwasserbarrieren vorgesehen, die im Brandfall installiert werden müssen. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an den jeweiligen Zugängen gut sichtbar aufzuhängen. Zudem sind die Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen.

#### 2.6 Energieeffizienz

2.6.1 Die Jahresberichte des Energiemanagementsystems DIN EN ISO 50001 (EnMS) sind der Genehmigungsbehörde regelmäßig vorzulegen.

2.6.2 Die Hallenbeleuchtung der Hallen BA 11 und BA 14 ist bis Ende des Jahres 2022 auf LED-Beleuchtung umzustellen.

### 3. Begründung

Die Firma Holder GmbH beantragte am 29.11.2016 die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Passivieranlage K4147 und am 23.06.2017 die zweite immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für den Betrieb der Passivieranlage K4146 mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt 48 m<sup>3</sup>. Am 10.02.2021 erfolgte eine Anzeigenbestätigung für den Betrieb eines zusätzlichen Beizbades mit 10,6 m<sup>3</sup>. Auf die Ausführungen der am 27.04.2017 und 31.01.2018 erteilten Teilgenehmigungen wird verwiesen.

Gegenstand dieser dritten Teilgenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb der Passivieranlage K4148 mit den in Nummer 1.1 genannten Nebeneinrichtungen und der Einleitung des durch die Anlage K4148 anfallenden Abwassers in die Abwasserbehandlungsanlage K4160 und die weitere Indirekteinleitung. Mit Schreiben vom 12.05.2022, zuletzt geändert am 03.06.2022, wurde diese dritte Teilgenehmigung beantragt.

Mit Schreiben vom 17.05.2022 (Az. 20.U/22.0421) hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Bauen, Brand- und Katastrophenschutz) der Erteilung der Baugenehmigung zugestimmt.

Mit Entscheidung vom 13.06.2022 wurde der vorzeitige Beginn für vorbereitende Arbeiten zur Installation der K4148 am Standort Laichingen erteilt.

Mit der ersten und zweiten Teilgenehmigung sowie der Anzeigenbestätigung vom 10.02.2021 sind insgesamt 58,6 m<sup>3</sup> Wirkbadvolumen genehmigt. Nach § 3 in Verbindung mit Nummer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich somit um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat als sachlich und örtlich zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Stadt Laichingen, Referat 52 des Regierungspräsidiums Tübingen), eingeholt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen beziehungsweise deren Erfüllung durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.



In Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Verfahren der ersten Teilgenehmigung auch bereits über die geplante Errichtung und den Betrieb der Passivieranlage K4148 informiert. Zwar wird nun vorliegend im Vergleich zur ursprünglichen Planung ein um ca. 29 m<sup>3</sup> höheres Wirkbadvolumen beantragt, allerdings sind dadurch keine zusätzlichen „nachteiligen Auswirkungen für Dritte zu besorgen“, sodass von einer weiteren Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden konnte (vergleiche § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Regierungspräsidium festgestellt, dass für die geplante Änderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde auf der Internetseite des Regierungspräsidiums vom 5. bis 19. August 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die wesentlichen Nebenbestimmungen lassen sich im Einzelnen wie folgt begründen:

#### Begründungen der Nebenbestimmungen

Nebenbestimmung 2.1.3 basiert auf § 31 BImSchG. Damit die Behörde mögliche Maßnahmen in einem Schadensfall überwachen oder anordnen kann, muss sie von den Betriebsstörungen in Kenntnis gesetzt werden.

Nach § 31 BImSchG sind Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht mit den Ergebnissen der Emissionsüberwachung sowie mit allen Daten, die zur Kontrolle der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen notwendig sind, vorzulegen (Nebenbestimmung 2.1.4).

#### Luftreinhaltung:

In den Rohgasemissionen der Passivieranlage K4148 sind antragsgemäß keine Stoffe oder Stoffgruppen im relevanten Umfang im Sinne der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erwarten, so dass von der Anlage nur Luftverunreinigungen in geringem Maße zu erwarten sind. Nach Nummer 5.1.2 der TA Luft sind für diese

Emissionsquellen somit keine Anforderungen und auch keine Messverpflichtungen festzusetzen.

Die bestehende Prozessheizung und die Trockner fallen zwischenzeitlich unter die 44. BImSchV. Da an den Anlagen keine Änderungen geplant sind, gelten die Emissionsgrenzwerte nach § 39 Absatz 1 Nummer 2 ab dem 1. Januar 2025. Die Messverpflichtung gelten jedoch seit dem 20. Juni 2019 (Nebenbestimmung 2.3.1)

Produktionsabwasser:

Die Nebenbestimmung 2.4.1 ergibt sich aus § 3 Absatz 3 AbwV, wonach als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden dürfen.

Die Nebenbestimmung 2.4.2 ergibt sich aus den Anforderungen nach dem Stand der Technik gemäß Anhang 40, Herkunftsbereich 2 (Beizerei) der Abwasserverordnung (AbwV) sowie aus antragsgemäßen Behandlungsparametern der Abwasserbehandlungsanlage K4160. Die Einhaltung der Anforderungen beruht auf § 6 AbwV.

Durch die Installation eines zusätzlichen Chargenbehälters und eines zusätzlichen Kiesfilters kann die ordnungsgemäße Behandlung der erhöhten Abwassermenge sichergestellt werden. Die erweiterte Anlage kann nach § 48 WG genehmigt werden. Auch der Indirekteinleitung nach § 58 WHG kann zugestimmt werden, da die nach der Abwasserverordnung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen (Anhang 40, Anhang 31) einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Für das Chemikalienlager BA 3 ist keine Eignungsfeststellung erforderlich, da zur Lagerung ausschließlich 1 m<sup>3</sup>-fassende gefahrgutrechtlich zugelassene Behälter verwendet werden und durch ein Gutachten von Euro-Projekt (Frau Lemke) vom 04.05.2022 bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Somit sind die Anforderungen für die Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung nach § 41 Absatz 2 Nummer 1c) und Nummer 2 erfüllt.

Energieeffizienz:

Die Firma Holder GmbH betreibt ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001. Das letzte Audit fand am 25.05.2022 statt.

An der K4148 werden anstelle von konventionell gasbeheizten Trockner energieeffiziente Kondensationstrockner (Airgenex) mit Wärmerückgewinnung installiert. Dies führt zwar zu einem höheren Stromverbrauch (106.244 kWh), dafür können jedoch 921.312 kWh Erdgas eingespart werden.

Zudem können durch die geplante Wärmerückgewinnung aus der Abluft der K4148 in die Zuluft ca. 280880 kWh zurückgewonnen werden.

In der Firma werden ausschließlich elektrische Motoren der Wirkungsgradklasse „Premium Efficiency“ (IE3) eingesetzt, die Lüftungssysteme sind mit drehzahlgeregelten Motoren ausgestattet, auch bei den Druckluftsystemen kommen hocheffiziente, drehzahlgeregelte Kompressoren zum Einsatz, zudem wird ein BHKW betrieben.

Ausgangszustandsbericht:

Bereits in den vorhergehenden Antragsunterlagen zu den Teilgenehmigungen wurde durch Gutachten der Perakus Technische Sachverständigenorganisation e.V. vom 17.11.2016 festgestellt, dass Einträge in den Boden und in das Grundwasser nicht zu besorgen und die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts sowie eine weitere Sondierung der Bodenflächen nicht erforderlich sind. Bei der Anlage K4148 werden drei zusätzliche relevant gefährliche Stoffe eingesetzt. Das Gutachten vom 17.11.2016 wurde hinsichtlich dieser zusätzlichen Einsatzstoffe ergänzt. Im Gutachten und in den Antragsunterlagen wird beschrieben, dass Einträge in das Grundwasser und den Boden nicht zu besorgen sind und die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes auch durch den Betrieb der K4148 nicht erforderlich ist.

Löschwasserrückhaltung:

Das Volumen der Löschwasserrückhaltungen wurde im Brandschutzkonzept der Sachverständigengesellschaft Dr. Portz mbH vom 26.04.2022, ergänzt am 03.06.2022, berechnet. Als Berechnungsgrundlage wurde der Referentenentwurf zur AwSV mit dem Bearbeitungsstand 15.11.2019 herangezogen. Im Brandabschnitt 1 (K4148) beträgt das berechnete Volumen 694,3 m<sup>3</sup> und im Brandabschnitt 2 (K4146 und K4147) beträgt das berechnete Volumen 841 m<sup>3</sup>. Die Firma wird durch Verbindung vorhandener Auffangräume und zusätzlicher Herstellung von Rückhalteräumen im Erdgeschoss und Untergeschoss die erforderlichen Volumina realisieren.

#### Anforderungen des BVT-Merkblatts

Das beantragte Vorhaben erfüllt die im „Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ (Stand 2005) aufgeführten Anforderungen. Dies sind beispielsweise die Reduzierung des Wasserverbrauchs durch Mehrfachspülen, indem nach dem Entfettungsprozess eine dreifache Kaskadenspülung und eine Kreislaufspüle mit vollentsalztem Wasser installiert werden. Die Standzeit der Prozesslösungen bei gleichzeitigem Erhalt der Behandlungsqualität wird beispielsweise durch Überwachung der Dosierung der Entfettungsbäder sowie der Wirkbäder verlängert. Bei Bedarf erfolgt eine automatische Nachdosierung. Diese installierte Badpflege verlängert das Zeitintervall der Neuansätze auf ca. ein halbes Jahr.

#### **4. Gebührenfestsetzung**

(nicht veröffentlicht)

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht mit Sitz in Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

#### **6. Hinweise**

##### 6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1.1 Die Stilllegung des Chemikalienlagers im BA 11 ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nachzuweisen.

- 6.1.2 Die HBV-Anlage K4148 ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe B einzustufen und somit nach Anlage 6 (zu § 46 Absatz 3 AwSV) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- 6.1.3 Das Chemikalienlager BA 3 ist nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe C einzustufen und somit nach Anlage 6 der AwSV (zu § 46) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- 6.1.4 Die Prüftätigkeit darf nur von einem unabhängigen Sachverständigen erfolgen, d. h. es darf kein Zusammenhang zu anderen Leistungen bestehen, die im Zusammenhang mit der Planung oder Herstellung oder der Instandhaltung der zu prüfenden Anlagen erbracht wurden (Prüfung durch Frau Lemke, Eura-Projekt nicht möglich).
- 6.1.5 In der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sind bis zum Inbetriebnahmedatum die neuen bzw. geänderten AwSV-Anlagen und Löschwasserrückhalteeinrichtungen zu ergänzen.

## 6.2 Arbeitsschutz

- 6.2.1 Verkehrswege sind gemäß der Regel für Arbeitsstätten (ASR) Nummer A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Bei der Planung der Verkehrswege sowie bei der Ausführung der Kennzeichnung ist darauf zu achten, dass Gefährdungen von Fußgängern durch Flurfahrzeuge und Lastkraftwagen ausgeschlossen werden.
- 6.2.2 Gemäß der ASR A 2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen“ müssen an Treppen und Absturzkanten bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m Höhe Einrichtungen, die ein Abstürzen von Beschäftigten verhindern (Absturzsicherungen), vorhanden sein.
- 6.2.3 Die Badabsaugungen sind gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erstmalig (unverzüglich nach Inbetriebnahme) sowie wiederkehrend, mindestens jedoch alle 3 Jahre, auf Funktion und Wirksamkeit zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

- 6.2.4 Stoffe und Gemische, die innerbetrieblich hergestellt werden (Badansätze etc.) sind gefahrstoffrechtlich einzustufen und zu kennzeichnen. Die Einstufung der Gemische sowie Kennzeichnung der Gebinde, Bäder und Rohrleitungen hat gemäß § 8 Absatz 2 der GefStoffV sowie der TRGS 201 zu erfolgen.
- 6.2.5 Vor Inbetriebnahme ist für die einzelnen Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeurteilung nach den Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung und der Gefahrstoffverordnung durchzuführen. Die Gefahrenbeurteilung ist zu dokumentieren und die Mitarbeiter sind zu unterweisen (Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 3 ArbStättV; Unterweisung gemäß § 12 ArbSchG).
- 6.2.6 Das Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe ist anzupassen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

## 7. Antragsunterlagen

<b>Ordner/ Kapitel</b>	<b>Inhalt der Antragsunterlagen</b> (Name des Dokuments und des/r ErstellerIn)	<b>Stand</b> (TT.MM. JJJJ)	<b>Seiten- anzahl</b>
	Deckblatt Antrag Inhaltsverzeichnis Formblätter und Erläuterungen (Formblatt Inhaltsübersicht, Formblatt 1 Antragsstellung, Formblatt 2.1 technische Betriebseinrichtungen, Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe, Formblatt 3.1 Emissionen / Betriebsvorgänge, Formblatt 3.2 Emissionen / Maßnahmen Formblatt 3.3 Emissionen / Quellen Formblatt 4 Lärm Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung, Formblatt 5.1 Abwasser / Abfall, Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung, Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung,	Mai 2022 April 2022	1 2 108 (42+66)

	Formblatt 7 Abfall, Formblatt 8 Arbeitsschutz, Formblatt 6.1 Übersicht Wassergefährdende Stoffe, Formblatt 6.2 Detailangaben Wassergef. Stoffe, Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)		
<b>Kapitel 1</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 1.1 Bebauungsplan Laichingen Südost und Krähenlau ErstellerIn: Stadt Laichingen Alb-Donau Kreis	17.12.1981	6
<b>Kapitel 2</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 2.1 Zertifikat IATF 16949 ErstellerIn: TÜV Rheinland	03.02.2021	1
	Anhang 2.1 Zertifikat ISO 14001 ErstellerIn: TÜV Rheinland	14.06.2021	1
	Anhang 2.1 Zertifikat ISO 50001 ErstellerIn: TÜV Rheinland	08.10.2020	1
	Deckblatt		1
	Anhang 2.2 4.0.002A ÜBERSICHTSPLAN ErstellerIn: Bankwitz beraten planen bauen Planungs- gesellschaft mbH	25.04.2022	1
	Deckblatt		1
	Anhang 2.3 2021-08-17 K4148 Anlagenlayout 3-reihig ErstellerIn: Holder Oberflächentechnik GmbH	17.08.2021	1
	Deckblatt		1
	Anhang 2.4 2022-01-11 Aufstellplan 4148 3469-01-00 ErstellerIn: GMC Europe GmbH	22.12.2021	1
	Deckblatt		1
	Anhang 2.5 2022-02-15 Aufstellplan und Schnitte 3469-01-00 ErstellerIn: GMC Europe GmbH	22.12.2021	1
	Deckblatt		1

	Anhang 2.6 2022-01-12 Auftragsbestätigung K4148 ErstellerIn: GMC Europe GmbH	10.01.2022	67
	Deckblatt		1
	Anhang 2.7 TÜV WHG 2022-2024 ErstellerIn: TÜV Süd Industrie Service GmbH	21.02.2022	1
	Deckblatt		1
	Anhang 2.8 20220214 K4146 Badkataster ErstellerIn: Holder Oberflächentechnik GmbH + Qubus GmbH	02/2022	2
	Anhang 2.8 20220214 K4147 Badkataster ErstellerIn: Holder Oberflächentechnik GmbH + Qubus GmbH	02/2022	2
	Anhang 2.8 20220426 K4148 Badkataster ErstellerIn: Holder Oberflächentechnik GmbH + Qubus GmbH	02/2022	2
	Deckblatt		1
	Anhang 2.9 2022-04-12 Auftragsbestätigung ErstellerIn: Harter GmbH	16.02.2022	4
	Anhang 2.9 2022-04-12 Airgenex (Produktbeschrei- bung) ErstellerIn: Harter GmbH	k.A.	6
<b>Kapitel 3</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 3.1 Werk4 Gefahrstoffverzeichnis ErstellerIn: Qubus GmbH	03.05.2022	1
	Deckblatt		1
	Anhang 3.2 Sicherheitsdatenblätter ErstellerIn: unterschiedliche Chemielieferanten	k.A.	36 SDBs
	Deckblatt		1
	Anhang 3.3 21-10-16-FR_Immissionsgutachten ErstellerIn: iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG	27.01.2022	36
	Deckblatt		1
	Anhang 3.4 Plan Anlagenschema Anlage 2 Wärmelie- ferungsvertrag ErstellerIn: Julius Gaiser GmbH	02.06.2017	1



	Deckblatt		1
	Anhang 3.5 Anlagenschema_Anlage 1 Bereitstellung BHKW ErstellerIn: Julius Gaiser GmbH	02.06.2017	1
	Deckblatt		1
	Anhang 3.6 Beschreibung Membranfiltration ErstellerIn: Holder Oberflächentechnik GmbH	05.05.2022	3
	Deckblatt		1
	Anhang 3.7 Stellungnahme TRGS 510 ErstellerIn: Eura-Projekt Projektierungsgesellschaft GmbH	05.04.2022	5
	Deckblatt		1
	Anhang 3.8 Formular Energieeffizienz ErstellerIn: Holder Oberflächentechnik GmbH	21.04.2022	35
<b>Kapitel 4</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 4.1 Untersuchung der Schallimmissionen ErstellerIn: W&W Bauphysik GbR	12.01.2022	43
<b>Kapitel 5</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 5.1 Störfallkataster ErstellerIn: Qubus GmbH	16.02.2022	3
	Deckblatt		1
	Anhang 5.2 do_ermittlung_excel_tool ErstellerIn: Qubus GmbH	16.02.2022	14
<b>Kapitel 6</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 6.1 Plan F+S Verfahrensschema ABA ErstellerIn: Färber & Schmid AG, erweitert Qubus GmbH	02/2022	1
	Deckblatt		1
	Anhang 6.2 Laichingen Grundfließbild ErstellerIn: Qubus GmbH	26.11.2021	1
	Deckblatt		1
	Anhang 6.3 Abwassermessung Bericht v. 12.04.2022	12.04.2022	2

	ErstellerIn: SGS Analytistics Germany GmbH		
	Anhang 6.3 Abwassermessung Bericht v. 22.04.2022 ErstellerIn: SGS Analytistics Germany GmbH	22.04.2022	2
<b>Kapitel 7</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 7.1 Bauantrag (Anschreiben, Antrag [Anlage 4], Bauleiterbestellung, Lageplan, Lageplanskizze, Übersichtsplan, Plan Erdgeschoss, Plan Schnitte, Aufstellungsplan, Formular Angaben zu gewerblichen Anlagen [Anlage 8], Formular Baubeschreibung [Anlage 6], Statistikbogen ErstellerIn: Bankwitz beraten planen bauen Planungsgesellschaft mbH	25.04.2022	24
<b>Kapitel 8</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 8.1 Brandschutzkonzept ErstellerIn: Sachverständigengesellschaft Dr. Portz mbH	26.04.2022	106
<b>Kapitel 9 (leer)</b>			
<b>Kapitel 10</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 10.1 GMC Zertifikat Fachbetrieb WHG ErstellerIn: TÜV Süd Industrie Service GmbH	21.02.2022	1
	Deckblatt		1
	Anhang 10.2 Bauartzulassung Sikafloor 390 N ErstellerIn: Deutsches Institut für Bautechnik	14.02.2020	18
	Deckblatt		1
	Anhang 10.3 §41 AwSV gutachterliche Stellungnahme Lager ErstellerIn: perakus Technische Sachverständigen Organisation e.V.	04.05.2022	9
<b>Kapitel 11 (leer)</b>			
<b>Kapitel 12</b>			
	Deckblatt		1
	Anhang 12.1 Prüfung Erfordernis AZB Laichingen	17.11.2016	11

	ErstellerIn: perakus Technische Sachverständigen Organisation e.V.		
	Deckblatt		1
	Anhang 12.2 AZB-Formular_Stoff-u. Mengenrelevanz ErstellerIn: Qubus GmbH	25.04.2022	5
	Deckblatt		1
	Anhang 12.3 ÜBERSICHTSPLAN AwSV-Anlagen ErstellerIn: Bankwitz beraten planen bauen Planungsgesellschaft mbH	04/2022	1